

Textfestsetzungen:

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung im sonstigen Sondergebiet (SO Fotovoltaik) gem. § 1 und § 11 BauNVO

- zulässig sind:
- Anlagen die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, hier Sonnenenergie durch Fotovoltaik und Windkraft, dienen
 - Nebenanlagen als Gebäude fgem. § 14 BauNVO i.V. mit § 23 Abs. 5 BauNVO sind als untergeordnete Nebenanlagen im Zusammenhang mit dem Unterhalt der Flächen und für Ver- und Entsorgung, Steuerung bzw. Überwachung der Anlage zugelassen. Zulässig sind in diesem Sinne Nebenanlagen bis 100 m² Grundfläche in eingeschossiger Bauweise.

2. Als Maß der baulichen Nutzung im sonstigen Sondergebiet (SO Fotovoltaik) nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 16 Abs. 2 BauNVO wird für die Modulfläche als projizierte überbaute Fläche eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgesetzt. Damit wird aber nur die Belegungsdichte der Module in der Fläche innerhalb der Baugrenzen geregelt. Im übrigen ergeben sich die Abstände der Modulreihen untereinander aus den techn. Anforderungen, da kein Modul das dahinterliegende beschatten darf. Die von den Modulen überdachte Fläche soll aber nicht versiegelt werden, sondern als Grünland genutzt werden. Daher wird der Versiegelungsgrad auf 0,5 % in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 20 festgesetzt.

Die max. Firsthöhe (Oberkante der Module) wird festgesetzt auf 3,00 m über Geländeoberkante
Die min. Traufhöhe (Unterkante der Module) wird festgesetzt auf 0,60 m über Geländeoberkante
Die max. Firsthöhe der Nebenanlagen wird festgesetzt auf 5,50 m über Geländeoberkante
Die max. Traufhöhe der Nebenanlagen wird festgesetzt auf 3,00 m über Geländeoberkante

3. Sondergebiet (SO Windkraft)

Aus Gründen des Landschaftsbildschutzes wird das Maß der baulichen Nutzung bzgl. der maximal zulässigen Höhe der baulichen Anlagen auf der Grundlage des § 16 Abs. BauNVO auf **100m** über dem natürlichen Gelände beschränkt (max. zulässige Gesamthöhe der Windkraftanlagen (Nabenhöhe + Rotorradius)).

II. Baugestalterische Festsetzungen

1. Für die Einfriedung zulässig sind Zaunanlagen aus Holzpfosten und Knotengittergeflecht mit Übersteigenschutz bis 2,50 m Höhe. Es ist ein Mindestabstand von mind. 15 cm zwischen Zaununterkante und Bodenoberkante einzuhalten. Der Zaun ist an der Innenseite der Umpflanzung anzuordnen.
2. Die Baukörper der Nebenanlagen sind mit Satteldächern auszuführen.
3. Als Dachdeckung sind nur dunkelgraue bis anthrazitfarbene Farbtöne wie RAL 7010 bis RAL 7022, 7024, 7026, 7031 zugelassen.
4. Die nichtbefestigten Flächen sind auch unter den Modulen dauerhaft zu begrünen (siehe IV.2.)
5. Fassadengestaltung: Zulässig sind Fassaden aus Mauerwerk, Putz und Holz.
6. Es dürfen nur blendfreie Fotovoltaikmodule verwendet werden.

III. Wasserwirtschaftliche Empfehlungen und Hinweise

1. Das Oberflächenwasser ist im Baugebiet dezentral an den Modulen selbst zu versickern. Anlagen für die Wasserhaltung oder die gesammelte Ableitung sind nicht zulässig
2. Innere Erschließung
Die erforderlichen Wege sind wassergebundener Bauweise wasserdurchlässig herzustellen.

IV. Naturschutzfachliche und grünordnerische Festsetzungen

1. Geländemodellierung (§§ 1a, 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V. § 86 Abs. 6 LBauO)
Das Gelände ist weitestgehend auf dem natürlichen Hohenniveau zu halten.
2. Im Bereich der Modulfelder sind alle nicht befestigten Flächen durch Einsaat einer standortgerechten Landschaftsrassenmischung mit Kräuteranteil oder durch Heublumensaat in Grünland umzuwandeln. Die Flächen sind für die gesamte Betriebszeit der Anlage dauerhaft extensiv als Wiese bzw. Weide zu nutzen (z.B. Schafbeweidung, 1-2 malige Mahd pro Jahr). Eine Düngung oder der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind nicht zulässig.
3. Der Oberboden ist zu Beginn aller Erdarbeiten entsprechend DIN 18915 Blatt 2 abzutragen und für vegetationstechnische Zwecke zu sichern bzw. einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen.

4. Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern - § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB -

4.1. Landschaftliche Einbindung / Heckenpflanzung

Auf den „Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern“ am Plangebietsrand sind außerhalb der Zaunanlage mind. 3-reihige, innerhalb der 30 m breiten Abstandszone zum angrenzenden Wald mind. 7- bis 10-reihige, Gehölzpflanzungen (im Verband 1 x 1 m) anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Es ist eine Mischung verschiedener Straucharten lt. Pflanzliste (s. Ziff. 4.3) zu verwenden.

4.2. Pflanzgebot

Die festgesetzten Pflanzungen sind spätestens in der nach Beginn der Stromeinspeisung folgenden Vegetationsperiode durchzuführen.

4.3. Pflanzliste

Im Plangebiet sind die nachfolgend genannten Straucharten zur Verwendung geeignet:

Gehölzpflanzungen

Feldahorn	Acer campestre
Hainbuche	Carpinus betulus
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Hasel	Corylus avellana
Liguster	Ligustrum vulgare
Gewöhnliche Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Alpen-Johannisbeere	Ribes alpinum
Wildrosen	Rosa spec.
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Trauben-Holunder	Sambucus racemosa
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana

Wand-, Zaun- bzw. Mauerbegrünung

Waldrebe	Clematis spec. in Sorten
Efeu	Hedera helix
Geißblattarten	Lonicera spec.
Wilder Wein	Parthenocissus tricuspidata "Veitchii"
Weinrebe	Vitis vinifera

V. Sonstige Hinweise und Empfehlungen

1. Altlasten / Bodenbelastungen

Der "Erlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren" ist zu beachten. Werden bei der Baumaßnahme Abfälle (z.B. Hausschutt, Hausmüll etc.) angetroffen oder ergeben sich sonstige Hinweise (z.B. geruchliche / visuelle Auffälligkeiten), ist die SGD-Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in Trier umgehend zu informieren.

2. Denkmalschutz

Bei Erdarbeiten zu Tage kommende Funde sind gemäß den Bestimmungen des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes dem Rheinischen Landesmuseum Trier, Walmarer Allee 1, 54290 Trier, unverzüglich anzuzeigen.